

**Beschluss der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI – stationär
für Baden-Württemberg vom 19.06.2026**

Die Personalkosten und die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes von teilstationären Pflegeeinrichtungen (ohne investive Kosten) sind dem pflegebedingten Aufwand zugeordnet. Die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes (ohne investive Kosten) werden zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI vereinbart.

Hierzu empfiehlt die Pflegesatzkommission stationär nach § 85 SGB XI mit Umlaufbeschluss vom 19.06.2026 für Abrechnungen ab 01.08.2026 zur personalkostenunabhängigen Fahrdienstvergütung (Betriebskosten ohne investive Kosten) folgende Anwendung:

Die personalkostenunabhängigen Fahrtkosten werden gestaffelt nach Entfernungen wie folgt den Vergütungen für den pflegebedingten Aufwand zugeordnet:

- bis zu 3 km pro Gast: 2,35 €
- über 3 km bis 7 km pro Gast: 4,65 €
- über 7 km bis 11 km pro Gast: 7,10 €
- über 11 km pro Gast: 9,40 €

Für Rollstuhlfahrer/innen, die im Rollstuhl transportiert werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschale von 4,65 € pro Tag unabhängig von der Entfernung berechnet.

Zu Grunde gelegt wird hierbei die einfache Entfernung zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Gastes.

Bei einfacher Inanspruchnahme wird die volle Pauschale berechnet. Wird weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen, erfolgt keine Fahrtkostenberechnung.

Die Empfehlung gilt bis mindestens 31.07.2027.